

wesen sei eine Erscheinungsform hochmittelalterlicher Staatlichkeit. Nach der weitgehenden Auflösung der staatlichen Strukturen der Karolingerzeit hätten die Könige der Nachfolgereiche ihre Herrschaft immer mehr auf vasallitische Bindungen gestützt. Persönliche Treue sei an die Stelle der Amtspflichten der nachgeordneten Herrschaftsträger getreten; Lehnbindungen seien so zum konstitutiven, tragenden Element der Staatlichkeit geworden. Zweitens die Annahme, die Vasallität (da quasi-staatlich) und die alternativen Konzepte personaler Bindung (Verwandtschaft, Freundschaft) hätten nicht in unmittelbarer Konkurrenz zueinander gestanden, da erstere der öffentlichen, letztere der privaten Sphäre zuzurechnen seien. Drittens die Annahme, es habe auch schon vor der Verschriftlichung des Lehnrechts klare Vorstellungen von den Grundsätzen lehnrechtlicher Bindungen gegeben, so dass eine Differenzierung zwischen Lehnverhältnissen und anderen Formen personaler Bindung schon seit dem 11. Jahrhundert selbstverständliches Anliegen der Zeitgenossen war. Viertens die Annahme, die wechselseitige Hilfe, die sich Verwandte und Freunde schuldeten, sei als »nur moralische« Verpflichtung schwächer gewesen als die rechtliche Bindung, die aus der Lehnshuldigung erwuchs.

Obwohl die Quellenbelege, aus denen sich diese Prämissen des lehnrechtlichen Deutungsmodells ableiten ließen, rar und wenig eindeutig waren, blieb eine grundsätzliche Überprüfung aus. Die Annahme, der Staat des hohen Mittelalters sei auf Lehnbindungen gegründet gewesen, war keineswegs rein deskriptiv und frei diskutierbar, sondern im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert in hohem Maße ideologisch aufgeladen: In Deutschland erwiesen sich die Begriffe »Treue« und »Gefolgschaft« als politisch nutzbar, da die nationale Rechte nach »germanischen« Alternativen zur liberalen Demokratie nach westlichem Vorbild suchte. In der Nachkriegszeit führte dann das Bedürfnis nach Abgrenzung vom marxistischen Feudalismusbegriff zu einer weiteren rechtshistorischen Reduktion des Begriffs »Lehnswesen«, so dass eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit dem Konzept nach 1968 unterblieb, da die Beschäftigung mit rein verfassungsgeschichtlichen Fragen den meisten Historikern nur mehr wenig relevant erschien.

Auch in Frankreich wurde die Frage um die »rechtliche Natur der Bindung der französischen Großen an das Königtum« in der Dritten Republik zum Gegenstand einer erbittert geführten rechtshistorischen Debatte. Ferdinand Lot setzte sich schließlich mit seiner Auffassung durch, dass die großen französischen Barone durchgehend dem König zur Lehnshuldigung verpflichtet gewesen seien und diese auch geleistet hätten. »Fidèles ou vassaux« lautete programmatisch der Titel seiner Untersuchung, mit der er 1904 auf Jacques Flach's mehrbändiges Werk »Les Origines de l'ancienne France« antwortete. Darin hatte dieser mit guten Argumenten die Auffassung vertreten, bis zur Zeit Philipps II. Augustus seien allenfalls Treueide geleistet worden (und auch diese nicht systematisch); er